

Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
 Rekurskommission Fachanwalt / Fachanwältin SAV

Verfahrensordnung für Rekurse

Inhalt

§ 1	Rekurskommission	1
§ 2	Ausstand und Ablehnung	2
§ 3	Anfechtung	2
§ 4	Einleitung des Verfahrens	3
§ 5	Frist	3
§ 6	Aufschiebende Wirkung	3
§ 7	Verfahren	3
§ 8	Vertretung	4
§ 9	Beweis	4
§ 10	Entscheid	5
§ 11	Verfahrenskosten	5
§ 12	Parteientschädigung	6
§ 13	Endgültigkeit	6
§ 14	Akten	6

Gestützt auf § 19¹ Abs. 1 Reglement Fachanwalt (Regl FA) erlässt die Rekurskommission Fachanwalt / Fachanwältin SAV folgende Verfahrensordnung für Rekurse:

§ 1 Rekurskommission

Sitz der Rekurskommission ist der Sitz des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) in Bern.

Die Rekurskommission wählt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, welcher/welche den Präsidenten/die Präsidentin als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin bei Verhinderung vertritt.

Die Rekurskommission ist in der Rechtsanwendung und Entscheidung vom Vorstand SAV unabhängig. Sie entscheidet ohne Stimmenthaltung in Dreier-Besetzung und unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin mit weiteren Mitgliedern bzw. Ersatzmit-

¹ § 21 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Reglements Fachanwalt

gliedern. Einstimmige Entscheidungen auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn nicht ein Mitglied der Rekurskommission eine mündliche Beratung (Telefonkonferenz oder Sitzung) verlangt.

Die Mitglieder der Rekurskommission bewahren Stillschweigen über die Rekursverfahren und über die Beratung ihrer Entscheide.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission werden vom SAV fallbezogen honoriert. Die Rekurskommission legt in Absprache mit dem Vorstand SAV Pauschalen für den Präsidenten/die Präsidentin, den Referenten/die Referentin und für die übrigen am Entscheid beteiligten Mitglieder fest.

§ 2 Ausstand und Ablehnung

Mitglieder der Rekurskommission treten von sich aus oder auf Antrag der rekurrierenden Person in Ausstand, wenn sie befangen sind oder mindestens der ernsthafte Eindruck der Befangenheit besteht.

Die rekurrierende Person hat den Ausstand spätestens innert 5 Tagen nach Entstehen oder Bekanntwerden eines Ablehnungsgrundes mit begründetem schriftlichen Gesuch zu verlangen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Rekurskommission ohne das abgelehnte Mitglied. Treten in einem Rekursverfahren alle Mitglieder der Rekurskommission in den Ausstand und gibt es nicht genügend Ersatzmitglieder, bestimmt der Präsident/die Präsidentin des SAV für den Entscheid über den Rekurs Adhoc-Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Fachkommissionen Fachanwalt / Fachanwältin SAV, wobei er/sie keine Mitglieder der Kommission wählt, deren Fachgebiet der Rekurs betrifft. Grundsätzlich das Gleiche gilt, wenn in einem Rekursverfahren alle Mitglieder der Rekurskommission abgelehnt werden. Diesfalls beschränkt sich der Entscheid der Ersatzmitglieder vorerst auf die Ablehnungsanträge.

Treten Mitglieder der Rekurskommission in den Ausstand oder heisst die Rekurskommission Ablehnungsbegehren gut, so zieht sie für den Entscheid über den Rekurs genügend Ersatzmitglieder bei. Sind keine oder nicht genügend Ersatzmitglieder der Rekurskommission bestimmt, wählt sie selber Adhoc-Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Fachkommissionen Fachanwalt / Fachanwältin SAV, wobei Mitglieder der Kommission, deren Fachgebiet der Rekurs betrifft, nicht wählbar sind.

§ 3 Anfechtung

Anfechtbar sind Entscheide des Vorstands SAV bzw. dessen Ausschusses gemäss § 20² Regl FA.

Rekursberechtigt ist die durch einen anfechtbaren Entscheid direkt betroffene Person.

² § 22 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Reglements Fachanwalt

§ 4 Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird durch Einreichen eines schriftlichen Rekurses beim Generalsekretariat SAV eingeleitet. Das Generalsekretariat prüft vorweg die Einhaltung der Rekursfrist und die Anfechtungsvoraussetzungen gemäss § 3 vorstehend und erstattet darüber der Rekurskommission unter Übermittlung der Akten Bericht.

Die Rekurseingabe hat einen Antrag, eine Darstellung des massgebenden Sachverhalts und eine Begründung des Antrags mit Angabe der beantragten Beweismittel zu enthalten.

Die Rekurseingabe ist in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen. Sie soll vierfach eingereicht werden.

§ 5 Frist

Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheids des Vorstands SAV bzw. dessen Ausschusses einzureichen. Allfällige kantonale oder bundesrechtliche Gerichtsferien unterbrechen den Lauf der Rekursfrist nicht.

Die Rekurseingabe ist spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zu übergeben. Eingaben auf elektronischem Weg sind unter den gleichen Voraussetzungen möglich, wie sie für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Bundesgericht definiert sind.

§ 6 Aufschiebende Wirkung

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Präsident/die Präsidentin der Rekurskommission kann jedoch aus wichtigen Gründen und auf begründeten Antrag hin die aufschiebende Wirkung gewähren.

§ 7 Verfahren

Der Präsident/die Präsidentin der Rekurskommission prüft vorweg die Eintretensvoraussetzungen, d.h. die Einhaltung der Rekursfrist und die Voraussetzungen der Anfechtung gemäss § 3 vorstehend. Hält er/sie nicht alle Eintretensvoraussetzungen für erfüllt, legt er/sie die Eintretensfrage der Rekurskommission zum Entscheid vor.

Ist auf den Rekurs einzutreten, bestimmt der Präsident/die Präsidentin der Rekurskommission die Höhe des Kostenvorschusses (§ 11 Abs. 3 nachstehend) und einen Referenten/eine Referentin für die Leitung des Rekursverfahrens, für allfällige Beweiserhebungen und zur Vorbereitung des Entscheids. Der Präsident/die Präsidentin kann diese Aufgaben auch selber übernehmen. Die Zusammensetzung der Rekurskommission wird der rekurrierenden Person mitgeteilt.

Das Verfahren ist schriftlich. Es findet keine mündliche Verhandlung statt. Die Rekurskommission kann jedoch die rekurrierende Person zu einer Anhörung durch den Referenten/die Referentin oder durch die Kommission einladen, ohne dass darauf ein Anspruch besteht. Die Rekurskommission kann

vom Vorstand SAV bzw. dessen Ausschuss und/oder von der Fachkommission Fachanwalt /Fachanwältin SAV eine Vernehmlassung einholen. Diese wird der rekurrierenden Person mit kurzer Fristansetzung zur freigestellten Stellungnahme zugestellt.

Die Rekurskommission ist an die Begehren der rekurrierenden Person, nicht aber an deren Begründung gebunden.

Die Rekurskommission achtet den Anspruch der rekurrierenden Person auf rechtliches Gehör und hält sich an die grundlegenden zivilprozessualen Regeln.

§ 8 Vertretung

Die rekurrierende Person kann sich im Rekursverfahren auf eigene Kosten mit schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der/die Bevollmächtigte gilt bis zum ausdrücklichen Widerruf der Vollmacht als zur Entgegennahme aller an die rekurrierende Person gerichteten Mitteilungen ermächtigt.

§ 9 Beweis

Die rekurrierende Person ist für ihre tatsächlichen Vorbringen beweispflichtig. Die Folgen der Beweislosigkeit gehen zu ihren Lasten.

Die Beweismittel im Rekursverfahren sind grundsätzlich auf Urkunden beschränkt. Die mündliche Befragung von Zeugen oder Sachverständigen ist nicht vorgesehen. Steht die fachliche Erfahrung oder Eignung der rekurrierenden Person in Frage, kann die Rekurskommission deren Befragung durch die zuständige Fachkommission oder deren Mitglieder anordnen und dafür Vorgaben machen.

Der Rekurskommission stehen alle Akten zur rekurrierenden Person offen, die dem SAV im Zusammenhang mit dem Fachanwaltstitel vorliegen.

Die Rekurskommission kann alle ihr gut scheinenden schriftlichen Auskünfte einholen. Sie kann sich dabei auch direkt an die Mitglieder der Fachkommission wenden, deren Gebiet der Rekurs betrifft. Sie kann die rekurrierende Person anhalten, von der prüfenden Stelle Unterlagen über die schriftliche Prüfung gemäss § 11³ Regl FA beizuziehen und der Rekurskommission einzureichen. Sind materiellrechtliche Fragen strittig, sind auch schriftliche Anfragen an Sachverständige zulässig. Hat die Rekurskommission solche Auskünfte eingeholt oder Anfragen gemacht und will sie bei ihrem Entscheid darauf abstützen, gibt sie der rekurrierenden Person mit kurzer Fristansetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Unterlagen und Beweismitteln.

Die Rekurskommission kann die Beweiserhebung auch auf Tatsachen ausdehnen, die von der rekurrierenden Partei nicht vorgebracht wurden, jedoch für die Beurteilung der Sache wesentlich sind.

³ § 13 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Reglements Fachanwalt

Die Beweiserhebung erfolgt durch den Referenten/die Referentin.

§ 10 Entscheid

Die Rekurskommission entscheidet im Rahmen der Anträge über den angefochtenen Entscheid. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Guttheissung eines Rekurses hebt die Rekurskommission den angefochtenen Entscheid auf und fällt selbst einen neuen Entscheid. Andernfalls wird der angefochtene Entscheid durch Abweisung des Rekurses bestätigt.

Der Entscheid der Rekurskommission wird der rekurrierenden Person und – durch Zustellung an das Generalsekretariat SAV – dem Vorstand SAV bzw. dessen Ausschuss im Dispositiv schriftlich eröffnet. Er trägt den Hinweis, dass die rekurrierende Person innert 10 Tagen nach Zustellung an sie eine Begründung verlangen kann und dass sich die festgesetzte Entscheidgebühr halbiert, wenn sie dies unterlässt. Eine Begründung kann auch vom Vorstand SAV oder dessen Ausschuss innert 10 Tagen ab Zustellung an das Generalsekretariat SAV verlangt werden, ohne dass sich dies auf die Entscheidgebühr auswirkt.

Wird fristgerecht eine Begründung verlangt, begründet die Rekurskommission den Entscheid in kurzer Form schriftlich und stellt diese Begründung der rekurrierenden Person und dem Generalsekretariat SAV zu.

§ 11 Verfahrenskosten

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenpflichtig. Die Kosten bestehen aus einer angemessenen Entscheidgebühr, den notwendigen Barauslagen der Rekurskommission (Porti, Kopien, Telefonate, ausnahmsweise Reisespesen) und den notwendigen Auslagen zur Beweisabnahme (z.B. Honorare bei Beizug von Sachverständigen oder bei der Befragung durch die Fachkommission). Die Entscheidgebühr beträgt 500 - 1'500 Franken, je nach Aufwand und notwendigen Abklärungen. Die Kosten werden vom Generalsekretariat des Schweizerischen Anwaltsverbands und in dessen Namen in Rechnung gestellt.

Die Kosten werden der rekurrierenden Person im Umfang ihres Unterliegens mit den Rekursanträgen auferlegt. Verursacht sie durch ihr Verhalten eine unnötige Erhöhung der Kosten, kann ihr ein Teil davon unabhängig vom Ausgang des Rekursverfahrens auferlegt werden.

Der Präsident/die Präsidentin der Rekurskommission setzt für die rekurrierende Person einen angemessenen Kostenvorschuss (in der Regel CHF 1'000) fest, mit der Androhung, dass im Falle der Nichtleistung innert der angesetzten Frist auf den Rekurs nicht eingetreten wird. Sind mit der Beweiserhebung Kosten verbunden, so müssen entsprechende Beweismittel nur eingeholt werden, wenn die rekurrierende Person einen zusätzlichen Kostenvorschuss leistet, der vom Referenten/von der Referentin mit entsprechender Androhung und dem Hinweis auf die mögliche Beweislosigkeit festgesetzt wird. Die verfügbaren Kostenvorschüsse werden vom SAV bezogen.

§ 12 Parteientschädigung

Es besteht kein Anspruch der rekurrierenden Person auf Entschädigung für das Rekursverfahren.

§ 13 Endgültigkeit

Die Rekurskommission entscheidet gemäss § 19⁴ Abs. 2 Regl FA endgültig. Der Weiterzug an ein ordentliches Gericht ist ausgeschlossen.

Die Endgültigkeit der Entscheide der Rekurskommission steht einer späteren Wiedererwägung durch die Rekurskommission oder den Vorstand SAV bzw. dessen Ausschuss auf Antrag der betroffenen Person nicht entgegen, sofern sich die Entscheidungsgrundlagen wesentlich verändert haben. Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht nicht und Wiedererwägungsgesuche an die Rekurskommission sind kostenpflichtig nach den Bestimmungen über die Verfahrenskosten gemäss § 11 vorstehend.

§ 14 Akten

Die Rekurskommission übergibt ihre Akten nach abgeschlossenem Rekursverfahren dem SAV zur Aufbewahrung.

Die Rekurskommission Fachanwalt / Fachanwältin SAV hat der vorstehenden Verfahrensordnung mit Zirkularbeschluss einstimmig zugestimmt:

Zürich, 6. August 2007

sig. Dr. Mirko Roš, Präsident

Basel, 6. August 2007

sig. Dr. Annka Dietrich, Vizepräsidentin

Biel, 6. August 2007

sig. Marc Labbé, Mitglied

⁴ § 21 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Reglements Fachanwalt